

Artikel 37 auf eine solche Bestimmung verzichtet werden. Das Anhörungsrecht (Art. 27^{quinquies} Abs. 4 BV) wird in Artikel 138 VE 96 allgemein geregelt; auf eine besondere Erwähnung kann hier verzichtet werden.

Artikel 83 Kultur und Sprache

Der Bund kann sich heute für kulturpolitische Tätigkeiten zunächst auf die Zuständigkeiten der Bundesverfassung zum Natur- und Heimatschutz (Art. 24^{sexies}), zur Filmförderung (Art. 27^{ter}) und – für den Fall bewaffneter Konflikte – zum Kulturgüterschutz (Art. 22^{bis}) sowie auf eine Reihe weiterer Verfassungsbestimmungen stützen (Art. 8, 45^{bis}, 55^{bis}, 116 BV). Die geltende Verfassung enthält jedoch keine geschriebene, umfassende Bundeskompetenz zur Kulturförderung. Die bisherigen Versuche, die Kulturförderung selbständig in der Verfassung zu verankern, sind 1986 (Kulturinitiative und Gegenvorschlag) und 1994 (Behördenvorlage) gescheitert.

In der Vernehmlassung ist der Kulturartikel (Art. 73 VE 95) kontrovers beurteilt worden. Häufigster Einwand gegen eine ausführliche Kulturbestimmung oder gegen einen Kulturartikel überhaupt ist der Hinweis auf die gescheiterten Abstimmungsvorlagen²⁷¹. Einige Vernehmlasser bezweifeln die Existenz von stillschweigenden oder gewohnheitsrechtlichen Kompetenzen des Bundes in diesem Bereich²⁷² oder betrachten die Formulierung als zu weit gehend²⁷³. Die KdK und einige Kantone²⁷⁴ möchten den Artikel mit Ausnahme der Filmförderung streichen. In einem allfälligen Kulturartikel fordern sie einen Hinweis auf die kulturellen Bestrebungen der Kantone²⁷⁵. Andere Vernehmlasser stimmen dem Kulturartikel ausdrücklich zu²⁷⁶ oder möchten sogar weitergehende Formulierungen²⁷⁷.

Nach unbestrittener Praxis von Bundesrat und Bundesversammlung gehört die Kulturförderung in einem umfassenden Sinne zu den Staatsaufgaben; dem Bund kommt in den Bereichen, in denen seine Zuständigkeit nicht explizit verankert ist, im Rahmen seiner bisherigen Aktivitäten auch nach Ablehnung der erwähnten Vorlagen eine stillschweigende oder gewohnheitsrechtliche Kompetenz zu²⁷⁸. Die Kompetenzen beschränken sich hier auf den Bereich der Leistungsverwaltung²⁷⁹. Der Verzicht auf einen Kulturartikel würde dem Nachführungsauftrag des Parlamentes nicht gerecht. Er würde vor allem aber auch den vielen unbestrittenen Kulturaufgaben des Bundes, wie beispielsweise die Pflege

²⁷¹ FDP, SD, LP, FPS, SGV, BSF, GRLC, CP, FRSP, SVFB.

²⁷² NHG.

²⁷³ SHIV, RN, FDP-Zoll.

²⁷⁴ VS, NE, JU, ZH, ZG.

²⁷⁵ Dieser Forderung schliessen sich auch AR, AG, BS, BL, SZ und SRG an.

²⁷⁶ GE, AR, VSV, SMR, SGF.

²⁷⁷ PH, SUIISA, ENHK, CASS, KEOS.

²⁷⁸ BBI 1987 I 977, 1991 I 1513, 1992 I 540 f.; VPB 50.41, S. 265.

²⁷⁹ VPB 50.47, S. 314 ff., BBI 1992 I 540.

der Kunstsammlung des Bundes oder den Betrieb der Landesbibliothek und des Landesmuseums die verfassungsrechtliche Grundlage verwehren²⁸⁰. Es stellt sich deshalb weniger die Frage, *ob* ein Kulturartikel im VE 96 aufzunehmen ist, als vielmehr, *wie* er auszugestalten ist.

Der VE 96 geht davon aus, dass die öffentliche Kulturförderung Aufgabe der Kantone ist (*Abs. 1*). Vorbehalten werden lediglich die in den Absätzen 2–5 aufgeführten Bundesbefugnisse.

Absatz 2 enthält eine Kulturförderungskompetenz des Bundes, die sich auf jene Bereiche beschränkt, die von gesamtschweizerischem Interesse sind. Sie umfasst die Pflege des kulturellen Erbes, das aktuelle Kulturschaffen sowie die Kulturvermittlung. Allerdings ist sie im Vergleich zum 1994 abgelehnten Kulturförderungsartikel deutlich eingeschränkt. In Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ist eine regional oder lokal anknüpfende eigene Kulturpolitik des Bundes nicht möglich. Gestützt auf diesen Absatz kann der Bund unter anderem seine kulturellen Institutionen wie beispielsweise die Kulturstiftung Pro Helvetia, das Landesmuseum, die Landesbibliothek oder die Kunstsammlung betreiben.

Absatz 3 hält fest, dass der Bund die kulturelle Vielfalt des Landes bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigen muss. Besonders zu beachten ist die sprachliche Vielfalt. Berücksichtigung finden aber nicht nur sprachlich-territoriale Ausprägungen, sondern beispielsweise auch kulturelle Besonderheiten Jenischer oder Eingewanderter.

Die *Absätze 4 und 5* entsprechen wörtlich dem Sprachenartikel, wie er in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 angenommen worden ist²⁸¹ und wie dies von einigen Vernehmlassern verlangt worden ist²⁸². Sie halten einen Förderungsaufrag fest, wonach der Bund die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften sowie Massnahmen zugunsten bedrohter Landessprachen zu unterstützen hat.

Die Aufnahme einer Bestimmung über den internationalen Kulturgütertransfer in der Verfassung ist nicht als unbedingt notwendig erachtet worden. Der Bund ist bereits nach geltendem Recht zuständig für die Förderung des internationalen Kulturaustauschs und die Regelung der Einfuhr und Rückgabe von Kulturgütern sowie für die Ausfuhr von Kulturgütern von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Absatz 6 ruft in Erinnerung, dass es den Kantonen obliegt, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um eine originäre kantonale Zuständigkeit, so dass dieser Absatz nur deklaratorische Wirkung hat. Die Kantone können also den Gebrauch ihrer Amtssprache auf ihrem Gebiet regeln. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe müssen sie

²⁸⁰ BB vom 22. Dez. 1887 betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst (SR 442.1), BB vom 18. Dez. 1917 betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst (SR 442.2), BG vom 17. Dez. 1965 betreffend die Stiftung "Pro Helvetia" (SR 447.1), Landesbibliotheksgesetz vom 18. Dez. 1992 (SR 432.21), BG vom 27. Juni 1890 über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums (SR 432.31).

²⁸¹ Art. 116 Abs. 2 und 3 BV; Art. 116 Abs. 1 BV ist in Art. 5 VE 96, Abs. 4 in Art. 136 VE 96 enthalten.

²⁸² KdK, VS, NE, JU, ZH, ZG, FDP, LR.